

2. dem Beschuldigten in geeigneter Form immer wieder Gelegenheit geben, von diesem Recht Gebrauch zu machen. Das ist - auch im Falle eines Verzichts - stets zu dokumentieren,
3. Beweisanträge sind etwas Normales und sollten auch so behandelt werden. Der Beschuldigte darf nicht den Eindruck gewinnen, er habe damit den Untersuchungsführer beeindruckt.
4. Beweisanträge sind jedenfalls zu protokollieren, auch dann, wenn sie
  - unsinnig erscheinen, z.B. wenn der Beschuldigte verlangt, einen Geheimdienstchef als Zeugen zu hören;
  - eindeutig darauf gerichtet sind, die Untersuchung zu verzögern, uns nur zu beschäftigen.
5. Über den Beweisantrag wird in Abstimmung mit dem Vorgesetzten und mit dem aufsichtsführenden Staatsanwalt entschieden.

Wird dem Beweisantrag stattgegeben, werden unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen eingeleitet.

Wird der Beweisantrag verworfen, wird das begründet und aktenkundig gemacht. Eine solche Begründung muß stichhaltig sein. Sie darf nicht auf Vermutungen oder unbegründeten Behauptungen basieren.

Solche Ablehnungen sollten vom Staatsanwalt bestätigt werden.

6. Zu gegebener Zeit wird der Beschuldigte über das Ergebnis der durchgeführten Beweisführungsmaßnahmen oder über die Ablehnung seines Beweisantrages aktenkundig unterrichtet.

Spezielle Formen der Beweismittel "Aussagen von Beschuldigten" und "Zeugenaussagen" sind die Bilderkennung und die Gegenüberstellung.

Dazu erscheinen folgende Bemerkungen notwendig.

Ziel der Bilderkennung ist bekanntlich die Identifizierung vor allem strafrechtlich oder operativ relevanter Personen, aber auch entsprechender Gegenstände oder Objekte durch Beschuldigte oder Zeugen anhand von Fotos.